



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

An die
Ratsmitglieder

Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25 Fax 04321 942 23 23
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

- h i e r -

Neumünster, den 3. Juni 2016

**Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die
Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich (KdU-Satzung)
Normenkontrollverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Urteil vom 30.05.2016**

In der vorbezeichneten Angelegenheit hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht nach der mündlichen Verhandlung am 30.05.2016 die KdU-Satzung der Stadt Neumünster für unwirksam erklärt. Maßgeblicher Grund hierfür waren die in § 3 Abs. 2 der Satzung festgesetzten Wohnflächen, die in den jeweiligen Personengruppen jeweils um 5 m² unter den Wohnraumförderrichtlinien des Landes lagen. Eine solche (abweichende) Festsetzung war nach der Satzungsermächtigung in § 22 b) SGB II ausdrücklich zulässig; das Gericht sah jedoch einen vom Landesdurchschnitt abweichenden Wohnungsmarkt in Neumünster statistisch nicht hinreichend als belegt an. Da es sich bei der Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen um die zentrale Vorschrift der Satzung handelt, kam das Gericht nicht umhin, die gesamte Satzung für unwirksam zu erklären, auch wenn letztendlich nur diese Regelung offensichtlich unwirksam war.

Das Landessozialgericht hob aber auch hervor, dass das schlüssige Konzept und die in diesem Rahmen erfolgte Datenerhebung den Anforderungen der Rechtsprechung genügen.

In der Praxis bedeutet das, dass aus den vorhandenen Daten unter Anhebung der jeweiligen angemessenen Wohnungsgrößen um 5 m² relativ zeitnah neue angemessene Unterkunftskosten errechnet werden, die dann vorübergehend im Rahmen einer Richtlinie durch das Jobcenter Neumünster angewandt werden können. Das Urteil hat daher nicht zur Folge, dass die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% anzuwenden sind, was der Fall wäre, wenn Neumünster – wie die meisten anderen Städte – überhaupt kein schlüssiges Konzept hätte.

Das Jobcenter wird die entsprechenden Werte im Laufe des Juni 2016 errechnen und dann in eine entsprechende Richtlinie fassen können.

Des Weiteren ist beabsichtigt, unter Beachtung der weiteren in der mündlichen Verhandlung gegebenen Hinweise des Gerichts eine neue KdU-Satzung vorzubereiten und den Selbstverwaltungsgremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Angesichts dessen, dass ohnehin alle zwei Jahre die Mietwerte der Satzung zu überprüfen sind und sich durch die ab 01.01.2017 geänderte Situation der Zuweisung von Flüchtlingen in Neumünster der Wohnungsmarkt voraussichtlich ändern wird, ist beabsichtigt, vor Erstellung der neuen Satzung eine neue Datenerhebung durchzuführen. Dies soll, wie in der vorangegangenen Satzung, durch eine entsprechende Befragung der Vermieter in Neumünster erfolgen, setzt aber deren Bereitschaft zu einer weiteren Zusammenarbeit voraus. Die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wurde durch das Landessozialgericht in der mündlichen Verhandlung vom 30.05.2016 ausdrücklich bestätigt, so dass die Verwaltung den eingeschlagenen Weg fortsetzen und anhand der Hinweise des Gerichts verbessern wird.

Aufgrund der oben genannten Erwägungen unter Einbeziehung der Auswirkungen durch die Flüchtlingszuweisung soll die neue Datenerhebung bis zum Ende des ersten Quartals 2017 erfolgen. Die Verwaltung geht davon aus, dass dann Mitte des Jahres 2017 den Gremien eine neue KdU-Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Bis dahin kann aufgrund des gerichtlicherseits anerkannten schlüssigen Konzepts das Jobcenter die angemessenen Unterkunftskosten anhand der zu erarbeitenden Richtlinie aufgrund der bereits vorliegenden Daten festsetzen.

Da nur ca. 5% aller Bedarfsgemeinschaften im SGB II zu hohe Wohnkosten haben, die auf die Satzungswerte abgesenkt wurden, entstehen nur in diesen Einzelfällen zusätzliche Kosten, so dass die Mehrkosten für die Stadt Neumünster überschaubar bleiben. Eine genaue Bezifferung der Mehrkosten ist kurzfristig nicht möglich, da die Einzelfälle geprüft werden müssen. Die neuen angemessenen Werte gelten aber auch für Neuanmietungen, hierdurch werden zusätzliche Kosten in den Folgejahren entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister